

AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Rhede" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 14.10.2008 | Bekanntmachung der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Rhede | 2 |
| 16.10.2008 | Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 35. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede) | 3 |
| 16.10.2008 | Bekanntmachung des Beschlusses des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16" (Teil- bereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede) | 6 |
| 17.10.2008 | Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rhede | 8 |
| 20.10.2008 | Bekanntmachung Tagesordnung der Ratssitzung am 29.10.2008 | 11 |

Bekanntmachung der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Rhede

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 27.08.2008

Frau Hedwig Enck, Am Forsthaus 11, Rhede,

als stellvertretende Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk Rhede für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Frau Enck übt ihre Amtstätigkeit in ihrer Wohnung in Rhede, Am Forsthaus 11, aus. Der Direktor des Amtsgerichts Bocholt bestätigte die Wahl durch Beschluss vom 18.09.2008.

Rhede, 14.10.2008

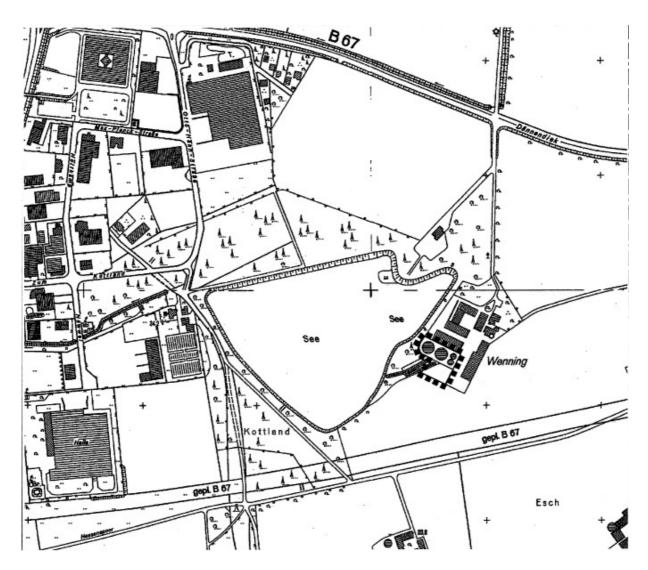
Lothar Mittag Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 35. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 11.09.2008, AZ: 35.02.01.01-BOR-15/08, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Gebietes der Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, die ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass

er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede) wirksam.

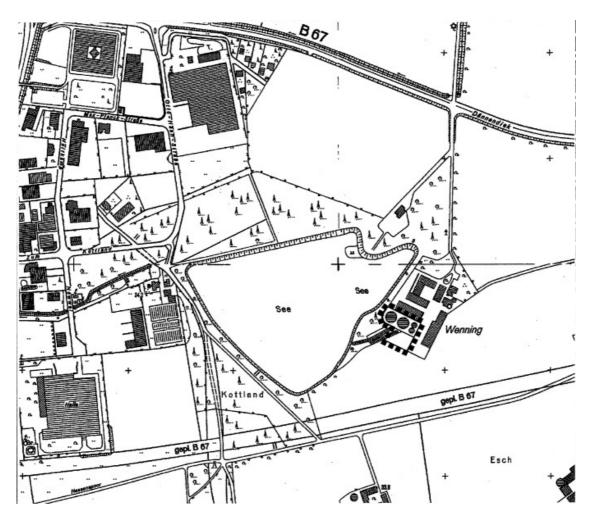
Rhede, 16.10.2008

Lothar Mittag Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16" (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 16" (Teilbereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des **Bebauungsplangebietes**

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16", wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- Verfahrensb) eine Verletzuna von oder Formvorschriften Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede G 16" in Kraft.

Rhede, 16.10.2008

Lothar Mittag Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rhede

I. Anordnung

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. Seite 2075) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Rhede Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom **15.10.2008** bis zum **15.03.2009** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

- Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- 2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- 3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe der Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
- 4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

- 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
- 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
- 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, (Tel. 02872 / 930-335) unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle und ggf. die Feuerwehr informiert.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG zugelassen werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten im Kreise, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde wird im Interesse der Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Naturpflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzern anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren)

nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar. Nach landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28.02. abzuschließen. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO) vom 11.12.2007.

Rhede, 17.10.2008

Der Bürgermeister In Vertretung Helmich Beigeordneter

Bekanntmachung Tagesordnung der Ratssitzung am 29.10.2008

Am Mittwoch, dem 29. Oktober 2008, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 22" (Bereich zwischen Wibbeltstraße, Körnerstraße, Weberstraße und Heinestraße)

Punkt 2: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 19" (Teilfläche des Bereiches zwischen Weberstraße, Rembrandtstraße, B 67 und Cranachstraße):
Aufstellung und öffentliche Auslegung

Punkt 3: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 13" (Bereich zwischen Rudolf-Diesel-Straße, Münsterstraße, Dännendiek und Krommerter Weg) – Satzungsbeschluss

Punkt 4: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 13" unter Einbeziehung der Grundstücke Rheder Straße 10 und 12

Punkt 5: Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft "Fahrradfreundliche Städte"

Punkt 6: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung im Zusammenhang mit der Übertragung der Straßenbeleuchtung auf die Stadtwerke Rhede GmbH

Punkt 7: Vorschlag der Stadt Rhede für die Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in den Aufsichtsrat des Bocholter Bauvereins eG

Punkt 8: Bildung und Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

Punkt 9: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 11: Veräußerung von Geschäftsanteilen

Punkt 12: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 20.10.2008

Mittag Bürgermeister